



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elbigenalp vom 25.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1*

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Elbigenalp legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	170,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	340,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	495,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	710,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	995,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.280,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.560,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerber Markus

Angeschlagen am: 27.11.2019

Abgenommen am: 12.12.2019